

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

über

die Zusammenlegung der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel

Die Stadt Kassel

– vertreten durch den Magistrat –

im Folgenden **Stadt** genannt

und

der Landkreis Kassel

– vertreten durch den Kreisausschuss –

im Folgenden **Landkreis** genannt

schließen nach Maßgabe der §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBL I S. 229), zum Zwecke der Zusammenlegung ihrer beiden Gesundheitsämter folgende Vereinbarung:

§ 1

Präambel

Mehr denn je stehen nicht mehr nur Städte und Gemeinden, sondern Regionen im Wettbewerb miteinander. Gleichzeitig ist die Mobilität der Menschen innerhalb einer Region heute weitaus höher als früher. Die gemeinsame Verantwortung von Landkreis und Stadt für die Menschen in der Region findet durch die Zusammenführung der Gesundheitsämter ihren Ausdruck. Das fusionierte Gesundheitsamt kann so nachhaltig zur Stärkung des Themas „Gesundheit“ in der Region beitragen und erlaubt durch gebündelte Kräfte personenzentrierte, differenzierte und regional abgestimmte Hilfsangebote.

Bürgerorientiertes Arbeiten und das Grundverständnis, dienstleistende Behörde für verschiedenste Partner in der Region zu sein, sind hierfür ebenso Grundlage wie die Präsenz in der Region. Ziel ist, das Beste beider Ämter miteinander zu verknüpfen und nach fachlichen Kriterien neu zu strukturieren. Dabei bietet die Zusammenführung von Kompetenzen die Chance, neue Schwerpunkte zu entwickeln.

§ 2 Aufgabenübergang

- (1) Die Stadt führt für den Landkreis dessen gegenwärtige und künftige Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens durch und erfüllt sie zusammen mit ihren eigenen entsprechenden Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Es handelt sich dabei insbesondere um Aufgaben im Bereich

- der Gesundheitsplanung,
- der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sowie der Abwehr von gesundheitlichen Gefahren,
- der Prävention und der Gesundheitsförderung,
- des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes,
- der Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- der Gesundheitsberichterstattung,
- der amtsärztlichen Untersuchungs- und Gutachtertätigkeit,
- des kinder- und jugendärztlichen und –zahnärztlichen Dienstes,
- des sozialpsychiatrischen Dienstes,
- der Selbsthilfeunterstützung und
- der gemeindenahen und bedarfsgerechten Versorgung von Menschen mit Behinderungen und Abhängigkeitserkrankungen mit den Aufgaben:
Durchführung der Hilfeplankonferenzen, Belegungskonferenzen, Fachausschusssitzungen.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt die als Anlage beigefügte Produktübersicht, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Streetwork, Jugendzahnärztliche Fluoridierung, Aufgaben nach dem HFEG und „Zirkus Buntmaus“ werden bis auf weiteres nur für den Bereich der Stadt Kassel wahrgenommen.

Beabsichtigt die Stadt eine nicht auf gesetzlichen Vorgaben beruhende Veränderung der Art oder des Umfangs der Aufgaben, bedarf sie der Zustimmung des Landkreises.

- (2) Bezogen auf das Landkreisgebiet sind zusätzlich die Aufgaben der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstelle (PSKB) im Rahmen des Budgets nach § 6 Abs. 2 durchzuführen. Die Aufgaben der PSKB entsprechen den vorläufigen fachlichen Grundsätzen für Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen vom 30. 11. 1987 (Staatsanzeiger S. 2572).
- (3) Das gemeinsame Gesundheitsamt kann gegen Erstattung der Kosten darüber hinaus auch zusätzliche Aufgaben für einen der Vertragspartner übernehmen.
- (4) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 (erste Alternative) und § 25 Abs. 1 KGG.
- (5) Der Stadt wird die Befugnis übertragen, für den Landkreis Widerspruchs- und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben durchzuführen.
- (6) Es ist Ziel, auch den betriebsärztlichen Dienst für die Stadt und den Landkreis in dem gemeinsamen Gesundheitsamt organisatorisch zusammenzuführen.

§ 3

Dienststellenbezeichnung, Sitz, Außenstellen, Sachausstattung

- (1) Die bei der Stadt Kassel eingerichtete Dienststelle führt die Bezeichnung:

*Stadt Kassel – Der Magistrat –
Gesundheitsamt Region Kassel*

- (2) Der Hauptsitz der Dienststelle befindet sich im Kreishaus Kassel, Wilhelmshöher Allee 19 a; im Landkreisgebiet werden Außenstellen in Hofgeismar und Wolfhagen unterhalten. Bezüglich des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SoPD), der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstelle (PSKB) für das Landkreisgebiet und der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) erfolgt eine räumliche und organisatorische Zusammenfassung, sobald hierfür ein geeigneter Standort zur Verfügung steht (die im übrigen dezentrale Aufgabenwahrnehmung insbesondere der PSKB bleibt hiervon unberührt).

Die räumliche Unterbringung obliegt der Stadt im Einvernehmen mit dem Landkreis.

Über die Anmietung der Räume innerhalb des Hauptsitzes schließt die Stadt mit dem Landkreis einen gesonderten Vertrag.

Nutzt die Stadt Räume in einer der Verwaltungsausstellen des Landkreises, stellt der Landkreis diese einschl. Betriebskosten und Mobiliar ohne Entgelt zur Verfügung.

- (3) Die sächliche Ausstattung des bisherigen Gesundheitsamtes des Landkreises geht mit Ausnahme des Mobiliars und der EDV-Soft- und -hardware unentgeltlich in das Eigentum der Stadt über.
- (4) Künftige Investitionen und Ersatzbeschaffungen bei beweglichen Ausstattungsgegenständen, ausgenommen Mobiliar, werden von der Stadt vorgenommen und vom Landkreis zur Hälfte mit finanziert. EDV-Investitionen werden vom Landkreis nicht mitfinanziert; sie sind mit den laufenden Budgets bereits abgegolten. Sie sind vorher mit dem Landkreis abzustimmen, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000 Euro übersteigen.

§ 4

Zentrale Dienste, EDV

- (1) Auf Wunsch der Stadt gestattet der Landkreis dem gemeinsamen Gesundheitsamt eine Mitnutzung seiner Kreiskasse, des Post- und Botendienstes, der Hausdruckerei, der Kopierer, der Telekommunikationsanlage und des Fuhrparks. Außerdem stellt der Landkreis dem Gesundheitsamt auf Wunsch das notwendige Büromaterial zur Verfügung. Gleiches gilt für die notwendigen Büromöbel und – geräte innerhalb des Kreishauses. Die Vergütung erfolgt nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 dieser Vereinbarung.

- (2) Die EDV-Ausstattung (Soft- und Hardware) des gemeinsamen Gesundheitsamtes obliegt der Stadt. Der Landkreis gestattet der Stadt – soweit das Gesundheitsamt in seinen Räumen untergebracht ist - unentgeltlich die Mitnutzung vorhandener Technikräume für die Anbindung an das städtische EDV-Netzwerk und seines Leitungsnetzes im erforderlichen Umfang, insbesondere der Festverbindungen in die Außenstellen Hofgeismar und Wolfhagen.

§ 5

Personal

- (1) Mitarbeiter/innen, die bisher im Gesundheitsamt des Landkreises eingesetzt waren, werden auf Verlangen des Landkreises im Rahmen eines ergänzend abzuschließenden Personalgestellungsvertrages in dem gemeinsamen Gesundheitsamt weiterhin eingesetzt. Für Beamtinnen und Beamte ist ein Dienstleistungsüberlassungsvertrag abzuschließen. Bei eintretender Personalfluktuatation werden notwendige Ersatzeinstellungen durch die Stadt vorgenommen. In entsprechende Auswahlverfahren sind Mitarbeiter/innen des Landkreises mit einzubeziehen, sofern es sich um die Nachbesetzung der bisher von Landkreismitarbeitern/mitarbeiterinnen besetzten Stellen handelt. Sie gelten in diesem Zusammenhang als interne Bewerber/innen.
Im Bereich der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstelle (PSKB) sorgt der Landkreis für den Personalersatz, soweit die Stadt dies wünscht.
- (2) Der Landkreis bleibt Arbeitgeber bzw. Dienstherr der überlassenen Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten, überträgt sein Direktionsrecht jedoch grundsätzlich auf die Stadt.

§ 6

Kostenregelung

- (1) Der Landkreis stellt der Stadt für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 ein jährliches Budget in Höhe von 2.144.600,00 Euro zur Verfügung.
- (2) Der Landkreis stellt der Stadt für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2 Abs.2 ein jährliches Budget in Höhe von 204.500,00 Euro zur Verfügung.
- (3) Auf die Budgets der Abs. 1 und 2 werden die vom Landkreis weiterhin zu tragenden Personalkosten (einschl. Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, ZVK-Umlagen und Umlagen an die Beamtenversorgungskasse zuzüglich eines Aufschlages von 2 % für Gemeinkosten) der Beschäftigten und Beamten, die der Landkreis dem gemeinsamen Gesundheitsamt gem. § 5 weiterhin zuweist, anzurechnet. Dies hat beim Ausscheiden von Landkreismitarbeitern aus dem Gesundheitsamt zur Folge, dass sich der zu überweisende Teil der Budgets entsprechend erhöht.

- (4) Die Personalkostenanteile der Budgets nach Abs. 1 und 2 sind zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang anzupassen, wie sich die Entgelte der Beschäftigten im kommunalen öffentlichen Dienst verändern. Der Sachkostenanteil ist in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis des Jahres 2000 (= 100 %) anzupassen.
- (5) Über die Höhe der Budgets nach Abs. 1 und/oder 2 ist neu zu verhandeln und eine Einigung zu erzielen, wenn innerhalb des gemeinsamen Gesundheitsamtes bisher für den Landkreis wahrgenommene Aufgaben entfallen oder neue Aufgaben hinzukommen oder auf Seiten der Stadt Einnahmen entfallen oder sich der Sachkostenanteil in einem Jahr um mehr als 15 % verändert.
- (6) Auf 80 % des an die Stadt zu überweisenden Budgets sind jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres Abschläge in vier gleich hohen Raten zu zahlen. Nach Ablauf jeden Kalenderjahres findet eine Spitzabrechnung statt (Budget ./ vom Landkreis getragene Personalkosten ./ geleistete Abschlagszahlungen).
- (7) Die in Anspruch genommenen Leistungen nach § 4 Abs. 1 werden dem Landkreis von der Stadt vergütet. In einem gesonderten Vertrag sind entsprechende Pauschalbeträge zu vereinbaren.

§ 7 Mitwirkung

- (1) Die Auswahl des Leiters/der Leiterin des gemeinsamen Gesundheitsamtes erfolgt im Einvernehmen beider Vertragspartner. Soweit die Tätigkeit des Gesundheitsamtes Belange des Landkreises berührt, ist er/sie gegenüber dem/der zuständigen Dezernent/in des Landkreises auskunftspflichtig.
- (2) Soweit Maßnahmen der Gesundheitsplanung einschließlich der Gesundheitsberichterstattung sowie der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und der Abwehr von gesundheitlichen Gefahren den Landkreis betreffen, ist der/die zuständige Dezernent/in des Landkreises im Regelfall vor der Umsetzung über die Maßnahmen zu informieren. Dies gilt insbesondere für die Überwachung von Sportanlagen, das Bäderwesen und die Trink- und Heilwasserüberwachung.
- (3) Maßnahmen des Gesundheitsamtes gegenüber kreisangehörigen Städten und Gemeinden oder deren Einbeziehung in Maßnahmen erfolgen im Benehmen mit dem/der zuständigen Dezernent/in des Landkreises.
- (4) Über Maßnahmen im Rahmen der Überwachung von Infektionskrankheiten, von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Schulen, Kindergärten und sonstigen im Landkreisgebiet liegenden Einrichtungen und Betrieben ist der Landkreis unverzüglich zu informieren.
- (5) Dem Landkreis wird das Recht der Prüfung gemäß § 131 Hessische Gemeindeordnung (HGO) eingeräumt.

**§ 8
Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres, frühestens aber zum 31.12.2017 gekündigt werden. Die Kündigung muss der Gegenseite spätestens am 1. April des betreffenden Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein.
- (2) Das Recht der Beteiligten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 KGG) bleibt hiervon unberührt.

**§ 9
Streitigkeiten**

Für die Schlichtung von Streitigkeiten gilt § 37 KGG.

**§ 10
Änderungen, salvatorische Klausel**

- (1) Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

**§ 11
Gerichtsstand, Inkrafttreten**

- (1) Gerichtsstand ist Kassel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
§ 6 tritt in Kraft, sobald das Gesundheitsamt der Stadt die zusätzlichen im Kreis-
haus zu errichtenden Räume bezogen hat.

Kassel,

**Stadt Kassel
Der Magistrat**

**Landkreis Kassel
Der Kreisausschuss**

Hilgen
Oberbürgermeister

Janz
Stadträtin

Dr. Schlitzberger
Landrat

Schmidt
Erster Kreisbeigeordneter